

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

6. Mai 1902.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Erhebung eines ordentlichen Beitrags zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums Sachsen, Seite 91. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bezeichnung des Inhalts auf der Lichtsäule der Dampfkraftwerks-Flüchler, Seite 92. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Schweizerischen Unfallversicherungs-Ettinger-Gesellschaft in Winterthur, Seite 92. Ministerial-Bekanntmachung, betr. Wechsel in der Hauptagentur der Internationalen Unfall-Versicherungs-Ettinger-Gesellschaft in Wien, Seite 93. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gezetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 93.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[46] I. Auf Grund der §§ 103 und 108 bis 110 des Gesetzes vom 10. Mai 1899 (Reg.-Bl. S. 245) wird hierdurch ein ordentlicher

Beitrag zur Gebäude-Brandversicherungsanstalt  
des Großherzogthums Sachsen

im Betrage von

**Sieben Zehntel einer Beitragseinheit**

ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit desselben der

15. Mai d. J.

bestimmt. Die Beitragspflichtigen werden aufgefordert, Sieben Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 15. Mai d. J. an (§ 107 des Gesetzes vom 10. Mai 1899) an die Orts-steuereinnahmen abzuführen.